

05.12.88

VP - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

men-
mit
. 4

1. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 47 Abs. 9) und
Nr. 5 Buchstabe b (§ 49 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 3 und 5 ist jeweils der Buchstabe b zu
streichen..

Als Folge sind

die Eingangsformulierungen in

Artikel 1 Nr. 3 und 5 wie folgt zu fassen:

"3. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:";

"5. In § 49 Abs. 5 Satz 1 werden nach der weiter wie
Regierungsvorlage".

Ausgeliefert am

5. DEZ. 1988

Begründung:

Die vorgeschlagene Streichung dient der Aufhebung der mit der Verordnung beabsichtigten Einschränkung der technischen Prüfbefugnisse auf einen TOV.

Erst kürzlich wurden zum 1. Juli 1988 auf Antrag des Bundesrates mit der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der StVZO ausdrücklich den anderen Prüfstellen bestimmte Prüfungsmöglichkeiten hinsichtlich der Abgas- und Geräuschemissionsprüfung eröffnet. Insbesondere bezieht sich dies auf Prüfungen im Rahmen der Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 20 StVZO sowie nach einschlägigen EG-Richtlinien. Durch die vorgesehene Regelung von Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b würde jedoch diese Möglichkeit, andere technische Prüfstellen mit den Prüfungen zu betrauen, über Gebühr und für den Normadressaten nicht ohne weiteres erkennbar, wieder eingeschränkt.

2. Artikel 1 nach Nummer 3 (§ 47 Abs. 9)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 47 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

"Die Prüfstellen haben die verwendeten Meß- und Prüfeinrichtungen hinsichtlich der Meßergebnisse und der Messgenauigkeit mit dem technischen Dienst regelmäßig abzugleichen."

Begründung:

Ringversuche bei den Technischen Diensten innerhalb der EG und in- und ausländischen Fahrzeugherstellern haben z.T. erhebliche Unterschiede in den Meßergebnissen gezeigt, so daß wiederholt Abgleiche stattfinden. Auch der Technische Dienst führt diese regelmäßig auf den Prüfständen der Fahrzeughersteller durch. Es ist daher unverzichtbar, auch auf den übrigen Prüfständen derartige Vergleichsmessungen durchzuführen, um möglichst vergleichbare Ergebnisse bei den Abgasprüfungen zu erhalten.

3. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b und
Artikel 3

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (Übergangsvorschriften zu
§ 47 Abs. 1 Satz 2) und
in Artikel 3 ist jeweils
das Datum "15. Dezember 1988" durch
das Datum "01. Januar 1989"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den tatsächlichen zeitlichen Ablauf der
Beratungen.

r
An-
me
f. 1

4. Artikel 1 nach Nummer 6 (Anlagen XV, XVI, XXIII bis XXV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 anzufügen:

'7. Anlagen XV, XVI und XXIII bis XXV:

- a) In den Anlagen XV und XVI wird der Text von Nummer 2,
- b) in Anlage XXIII der Text von Nummer 1.9,
- c) in Anlage XXIV der Text von Nummer 1.6 und
- d) in Anlage XXV der Text von Nummer 2

jeweils gestrichen. Die jeweiligen Nummern bleiben als Leer-Nummern erhalten mit dem redaktionellen Hinweis "Text gestrichen".'

Begründung:

Die Streichungen in den Anlagen sind als Folgeänderungen notwendig. Damit werden Auslegungsprobleme aufgrund unterschiedlicher Aussagen hinsichtlich der Zuständigkeit von Prüfstellen im Verordnungstext und in den dazugehörigen Anlagen vermieden. Dies dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

B.

5. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

**Der Ausschuß für Verkehr und Post und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙungen:

- U 6. Dieselmotorabgase - einschließlich der partikelförmigen Emissionen -
sind nach dem Bewertungssystem der TA Luft bzw. der MAK-Werte-Liste
als eindeutig krebserzeugend einzustufen - vgl. hierzu auch die
EntschlieÙung des Bundesrates zur Abschaffung der steuerlichen
Begünstigungen für Diesel-PKW und zur Verringerung des Partikelaus-
wurfs bei Fahrzeugen mit Dieselmotor; BR-Drucksache 322/88 (Beschluß).

Nach vom Umweltbundesamt veranlaÙten Untersuchungen des Partikelaus-
wurfs von Diesel-PKW unterschreiten bereits die Fahrzeuge der Baujahre
1978 bis 1985 ohne Anwendung zusätzlicher Maßnahmen weitgehend die Aus-
wurfgrenzwerte der ersten Stufe. Neuere Diesel-PKW erreichen mit Hilfe
innermotorischer Maßnahmen - also ohne Rußfilter - überwiegend Werte,
die bereits weit unter dem Wert der von der EG in Aussicht genommenen
zweiten Stufe liegen.

Die von der EG festgelegten Werte entsprechen weder Inhalt und Ziel
der EntschlieÙung des Bundesrates noch dem heutigen Stand der Technik.

- VP 7. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß der Bundesminister
für Verkehr vor dem Hintergrund eines vorliegenden Än-
derungsantrages zur Siebzehnten Verordnung zur Änderung der
StVZO zur alsbaldigen Einführung retroreflektierender
Kennzeichen erklärt hat, er werde dem Bundesrat noch im
ersten Halbjahr 1989 eine entsprechende Vorlage zuleiten.

Der Bundesrat erwartet, daß hierdurch die Einführung
retroreflektierender Kennzeichen im Interesse möglicher
baldiger Verbesserungen der Verkehrssicherheit zum
1. Juli 1989 gewährleistet wird.